

Maßnahmen am Spitzkunnersdorfer Wasser:

Den vorhandenen und angrenzenden Leitungsbestand an den Standorten der eingereichten Planung, wo Leitungsbestand unserer Zuständigkeit vorhanden ist, entnehmen Sie bitte aus dem beiliegenden Bestandsauszug.

Generell gilt:

Bei der Bauausführung sind vorhandene Gewässerquerungen zu beachten. Die Funktion der vorhandenen Trinkwasserleitung muss während des Bauzeitraumes erhalten bleiben, es sind Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Trinkwasserleitung vorzusehen.

Eine Mindestrohrüberdeckung von 1,00 m unter der Gewässersohle ist zu gewährleisten.

Jede potentielle Maßnahme, die in der weiteren Planung des Hochwasserrisikomanagementplanes für das Spitzkunnersdorfer Wasser weiter konkretisiert und zur Umsetzung angedacht ist, muss einzeln zur Prüfung erneut bei der SOWAG mbH zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bei evtl. Leitungsverlegungen sind aus betriebstechnischen Gründen folgende Mindestabstände (lichter Abstand) zu vorhandenen Trinkwasserleitungen unseres Zuständigkeitsbereiches einzuhalten:

Parallelverlauf/Näherung (seitlich):	0,60 m
Kreuzung:	0,20 m

An Zwangspunkten müssen die Mindestabstände nach DIN EN 805 unbedingt eingehalten werden. Kreuzungen sind nur rechtwinklig zulässig. Eine Überbauung von Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Die Funktionsfähigkeit sowie die Zugänglichkeit zu den Wasserversorgungsanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

Die vorhandenen Leitungsüberdeckungen sind unbedingt beizubehalten. Sollten Veränderungen diesbezüglich erforderlich werden, so sind diese vor Baubeginn mit der SOWAG mbH abzustimmen.

Zur Sicherung der Leitungen ist ein Schutzstreifen zur einwandfreien Wartung und zum Schutz der Rohrleitungen vor äußeren Einwirkungen erforderlich. Im Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden. Die Mitte des Schutzstreifens hat mit der Leitungsachse übereinzustimmen. Bei Leitungen bis DN 150 beträgt die erforderliche Schutzstreifenbreite mindestens 4,00 m, je 2,00 m beidseitig und bei Leitungen > DN 150 bis DN 400 ist ein Schutzstreifen von mindestens 6,00 m, je 3,00 m beidseitig der Leitungen einzuhalten (DVGW Arbeitsblatt W 400-1).

...

SOWAG mbH • Äußere Weberstraße 43 • 02763 ZITTAU

Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und
Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

3. Seite zu unserem
Schreiben vom 2023-09-25

Um die Zugänglichkeit der Leitungen für Wartung und Instandhaltung zu gewährleisten und den Leitungsbereich vor Beschädigung zu schützen, ist ein Schutzstreifen von 2,00 m Breite (beidseitig) freizuhalten. Dieser Bereich darf nicht mit Baumaschinen verstellt und auch nicht mit Baumaterialien bzw. -schutt überlagert werden.

Bei der Neupflanzung von Bäumen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von der äußeren Begrenzung der vorhandenen Leitung bis zur Achse der vorgesehenen Baumreihe oder eines Einzelbaumes von 2,50 m einzuhalten. Um spätere Schäden an den Leitungen durch Wurzeleinwuchs zu vermeiden, sind für die Bepflanzung in der Nähe von vorhandenen Leitungen keine größer werdenden, flachwurzelnden Laub- und Nadelgehölze zu wählen. Flachwurzler können Rohren besonders gefährlich werden. Wachsen sie in der Nähe von Leitungen, können vor allem diese Baumwurzeln durch das Dickenwachstum Druck und Risse in den Leitungen verursachen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Abwasseranlagen der Gemeinde Leutersdorf OT Spitzkunnersdorf nicht zum Zuständigkeitsbereich der SOWAG mbH gehören. Die Informationen zur Lage der Leitungen sind bei dem für die Gemeinde Leutersdorf zuständigen Zweckverband Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ in 02782 Seiffenndorf, Rathausplatz 1 einzuholen. Der Zweckverband betreibt die Abwasseranlagen in eigener Verantwortung.

Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Leitungsauskunft keine Schachtgenehmigung unseres Unternehmens ist. Der Auftraggeber ist davon in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Seifert

Digital
signiert von
i.V. Seifert



Franke

Digital
unterschieden
von Tom Franke

Anlagen:

7 Bestandsauszüge